

# GR\_GERICHTE SK1 2013 28 vom 30. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2013\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_28)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2013 28 du 30 octobre 2013

IT: GR\_GERICHTE SK1 2013 28 del 30 ottobre 2013

## Regeste

fahrlässige Körperverletzung und Verletzung von Verkehrsregeln | StGB 111-136 Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

SVG in Aussicht. F. Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft Graubünden mit Anklageschrift vom

### E. 1.4

Sekunden eine Strecke von 26.7 - 31 m zurück. Der Bremsweg betrug 54.9 m ( $(22.2 \text{ m/s})^2 / [2 \times 4.5 \text{ m/s}^2]$ ); der Anhalteweg, der sich aus dem Bremsweg und der während der Reaktions- und Bremsschwellzeit zurückgelegten Wegstrecke berechnet, macht somit rund 81.6 - 85.9 m aus. Berücksichtigt man nun, dass der Berufungskläger über ein Fahrzeug neueren Datums verfügt (gemäss Anklageschrift einen Volvo S XC90) und geht man entsprechend von einer Verzögerung von  $5.5 \text{ m/s}^2$  (Anlehnung an die Auswertung durch Erich Peter, Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt St. Gallen, ca. 1985 - 1995) aus, resultiert ein Anhalteweg von rund 71.6 - 75.9 m. Damit zeigen alle Rechnungsergebnisse deutlich, dass der Berufungskläger sein Fahrzeug hätte innerhalb der Strecke von 100 m zum Stillstand bringen können; dabei wäre nicht einmal berücksichtigt, dass Y.\_\_\_\_\_ während der Anhaltezeit, welche der Berufungskläger bis zum Stillstand benötigte, selbst mit 20 - 30 km/h unterwegs war und eine entsprechende Strecke von circa 25 m - 37.5 m zurücklegte (bei der Annahme einer Anhaltezeit von rund 4.5 Sekunden; siehe vorgenanntes Beispiel anhand des Berechnungsmodells des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes St. Gallen). Berücksichtigt man jedoch die von Y.\_\_\_\_\_ während des Anhaltvorgangs zurückgelegte Strecke, so erhellt, dass eine Kollision bereits bei der für den Berufungskläger ungünstigeren Annahme von einer Sichtdistanz von 60 m hätte verhindert werden können. Insofern wäre dem Berufungskläger das Anhalten hinter dem Fahrzeug von Y.\_\_\_\_\_ möglich gewesen, hätte er statt zu überholen sofort gebremst. Unter diesem Aspekt kann dem Berufungskläger keine Verletzung von Art. 32 Abs. 1 SVG vorgeworfen werden. Hingegen vermag der Berufungskläger aus der Regel des „halben Tachos“ (vgl. BGE 131 IV 133 E. 3.1; Regel bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B\_355/2012

Seite 16 — 21 E. 3.3 und 3.4 vom 28. September 2013) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Diese Regel gelangt als Faustregel dann zur Anwendung, wenn es um die Feststellung des genügenden Abstandes bei hintereinanderfahrenden Fahrzeugen geht (vgl. Art. 34 Abs. 4). Vorliegend näherte sich der Berufungskläger dem Fahrzeug von Y.\_\_\_\_\_ mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit, weswegen die vorgenannte Rechtsprechung nach Sinn und Zweck keine Anwendung finden kann. 6.a. Die Vorinstanz sieht den Verstoss

gegen Art. 32 Abs. 1 SVG ferner darin, dass sich der Berufungskläger in einer unklaren Verkehrssituation befunden habe (Überlandstrecke bei Dunkelheit, Fahrzeug ohne Beleuchtung und mit einer Geschwindigkeit von 20 - 30 km/h unterwegs) und verpflichtet gewesen wäre, seine ohnehin nicht situationsangepasste Geschwindigkeit markant zu reduzieren. Stattdessen habe der Berufungskläger - wie dieser selbst ausgeführt habe - seine Geschwindigkeit beinahe unvermindert beibehalten, womit auch diesbezüglich ein Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 SVG vorliege. b. Nach dem aus der Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten. Ein solches Vertrauen ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird (Art. 26 Abs. 2 SVG) oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt. In solchen Situationen liegen zwar keine konkreten Anzeichen für unrichtiges Verhalten vor, doch ist angesichts ihrer besonderen Gefahrenträchtigkeit risikoarmes Verhalten gefordert (BGE 125 IV 83 S. 88 E. 2a mit Hinweisen). c. Die Vorinstanz legte ihrem Freispruch vom Vorwurf der Verletzung von Art. 35 Abs. 5 SVG die Erwägung zugrunde, wonach für den Berufungskläger keine Anzeichen dafür bestanden hätten, dass das vor ihm befindliche Auto nach links abzweigen würde. So sei beispielsweise die kleine Nebenstrasse, in welche Y.\_\_\_\_\_ abzubiegen beabsichtigt habe, von weitem gar nicht sichtbar gewesen; auch die weiteren Umstände (Rücklichter brennten nicht, Fahrzeuggeschwindigkeit von 20 - 30 km/h) hätten nicht auf ein Abbiegemanöver der Y.\_\_\_\_\_ hingedeutet (vgl. act. 3, S. 10). Inwiefern sich dies nun bezüglich des Vorwurfs der Verkehrsregelverletzung nach Art. 32 Abs. 1 SVG anders verhalten sollte, ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat dem Berufungskläger das Überholmanöver zugestanden und hat damit zum Ausdruck gebracht, dass eben keine unklare Ver-

Seite 17 — 21  
kehrssituation vorlag; andererseits hätte die Vorinstanz bereits hier risikoarmes Verhalten fordern müssen, was in einer derartigen Situation einzig bedeuten konnte, dass mit einem Überholmanöver hätte zugewartet werden müssen. Ein Freispruch vom Vorwurf der Verletzung von Art. 35 Abs. 5 SVG hätte diesfalls nicht erfolgen dürfen. Die vorinstanzlichen Erwägungen (act. 3, S. 12 f.) betreffend „unklare Verkehrssituation“ haben durchaus etwas für sich, dennoch hat das Kantonsgericht von Graubünden mangels Anfechtung der vorgenannten vorinstanzlichen Ausführungen sowie aufgrund des Freispruchs davon auszugehen, dass keine unklare Verkehrssituation bestand. Zudem trifft es nicht zu, dass der Berufungskläger mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfuhr, als er das Fahrzeug von Y.\_\_\_\_\_ erblickte; er habe kurz die Bremse betätigt und erst dann überholt (vgl. act. 3.7; Einvernahmeprotokoll, Frage 7 zur Sache). Mit welcher Geschwindigkeit es schlussendlich zum Zusammenstoß kam, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Aufgrund des Gesagten kann dem Berufungskläger jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt kein Vorwurf gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG gemacht werden, womit er die Verkehrsregel nach Art. 32 Abs. 1 SVG nicht verletzt hat. Kommt hinzu, dass insofern, als ein Fahrzeuglenker in einer bestimmten Situation von mehreren Möglichkeiten (hier: auf der rechten Fahrspur abbremsen oder - was ausdrücklich zugestanden wurde - links überholen) jene wählt, die unglücklicherweise zufolge eines Fahrfehlers eines anderen Verkehrsteilnehmers (gemäss verbindlicher Feststellung der Vorinstanz) zu einem Unfall führt, ihm dies nicht angelastet werden darf (vgl. BGE 103 IV 101).

## **E. 2**

Dafür sei er mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 50.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von CHF 800.00, ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 16 Tagen, zu bestrafen.

## **E. 3**

Die Adhäsionsklage von Y.\_\_\_\_\_ wird auf den Zivilweg verwiesen.

## **E. 4**

Die Verfahrenskosten, bestehend aus: - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 2'400.00

Seite 5 — 21 - den Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 476.00 - der Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts O.2\_\_\_\_\_ (ohne Begründung) CHF 2'000.00 total somit CHF 4'876.00 werden vollumfänglich dem Verurteilten auferlegt, welchem keine Prozessschädigung ausgerichtet wird. Die Voraussetzungen von Art. 82 Abs. 1 StPO sind erfüllt und das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung des Urteils. Wird innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs ein begründetes Urteil verlangt oder ein Rechtsmittel erhoben (vgl. Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die Gerichtsgebühr um CHF 1'000.00 erhöht (vgl. Art. 6 VGS; BR 350.210). Die Verfahrenskosten zu Lasten des Verurteilten belaufen sich in diesem Fall auf CHF 5'876.00.

## **E. 5**

(Rechtsmittelbelehrung 1)

## **E. 6**

(Erneuter Hinweis auf Art. 82 StPO)

## **E. 7**

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 StGB). Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Die Annahme der Fahrlässigkeit setzt die Verletzung einer Sorgfaltspflicht voraus. Sorgfaltswidrig ist eine Handlungsweise dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung des Opfers hätte erkennen können und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt. Bei der Bestimmung des im Einzelfall zugrunde zu legenden Massstabs des sorgfaltsgemässen Verhaltens kann auf Bestimmungen zurückgegriffen werden, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen (BGE 122 IV 225 S. 227 E. 2.a). Im hier zu beurteilenden Fall

Seite 18 — 21 sind die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts heranzuziehen (vgl. Niggli/ Maeder, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I, Basel 2013, N 111 zu Art. 12 StGB; Trechsel/ Jean-Richard-dit-Bressel, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, N 30 zu Art. 12 StGB). Dem Berufungskläger kann - wie in den vorstehenden Erwägungen ausgeführt - rechtsgenügend kein Fehlverhalten nach SVG angelastet werden, so dass auch die Frage

betreffend fahrlässige Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB nicht weiter zu prüfen ist.

#### **E. 8**

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Vorinstanz den Berufungskläger zu Unrecht der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB und der Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen hat. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich somit als rechtsfehlerhaft und die Berufung von X.\_\_\_\_\_ daher als begründet. Der Berufungskläger ist von Schuld und Strafe freizusprechen. Unter diesen Umständen hat er weder die Kosten der Strafuntersuchung (Untersuchungsgebühr und Auslagen) noch diejenigen der Vorinstanz und des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 426 Abs. 1 e contrario und Art. 428 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 428 Abs. 3 StPO). 9.a. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die freigesprochene Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dasselbe gilt kraft Verweisung in Art. 436 Abs. 1 StPO für das Rechtsmittelverfahren. Eine Entschädigung ist vor allem dann auszurichten, wenn die beschuldigte Person durch einen Wahlverteidiger vertreten wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Verteidigung der beschuldigten Person aufwenden musste. Zu beachten ist die kantonale Gesetzgebung zu den Anwaltstarifen. Im Kanton Graubünden wird die Parteientschädigung gemäss der gestützt auf Art. 19 des Anwaltsgesetzes vom 14. Februar 2006 (AG; BR 310.100) erlassenen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 17. März 2009 (HV; BR 310.250) näher konkretisiert. Gemäss Art. 2 Abs. 1 HV setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 HV). Als üblich gilt dabei ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.00 und Fr. 270.00 (Art. 3 Abs. 1 HV). Vorausgesetzt

Seite 19 — 21 wird alsdann, dass der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich war (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Aus den vorgenannten Bestimmungen folgt demnach, dass die Bemessung des sachgerechten Aufwands auf einer individuellen Würdigung zu beruhen hat, bei welcher dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Hat der Verteidiger eine detaillierte Kostennote eingereicht, so ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV statuierten Anspruch auf rechtliches Gehör, dass das Strafgericht, wenn es diese nicht tel quel übernimmt, wenigstens kurz in nachvollziehbarer Weise zu begründen hat, weshalb es welche der in Rechnung gestellten Aufwandspositionen für übersetzt hält (Urteil des BGer 6B\_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 2.3 sowie 5D\_178/2012 vom 14. Juni 2013 E. 2.3.3 in SJZ 109 (2013), S. 388 ff.). b. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht O.2\_\_\_\_\_ vom 29. Mai 2013 reichte Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti eine Kostennote ein, in welcher er einen Aufwand von insgesamt 21.25 Stunden à CHF 240.00 geltend machte, sowie Pauschalspesen, besondere Spesen und Barauslagen von insgesamt CHF 267.00. Zuzüglich der Mehrwertsteuer von 8 % ergibt sich daher ein Rechnungsbetrag von CHF 5'796.30. Dies erscheint als angemessen, weshalb der Bezirk O.2\_\_\_\_\_ den Berufungskläger mit CHF 5'796.30 zu entschädigen hat. c. Anlässlich der

Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 30. Oktober 2013 reichte Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti eine Kostennote betreffend das Berufungsverfahren ein (12.5 Stunden à CHF 240.00 zuzüglich Spesen und MWST, ausmachend CHF 3'408.40). Darin macht dieser unter anderem für die „Hauptverhandlung in O.1\_\_\_\_\_ (Fahrt O.2\_\_\_\_\_ -O.1\_\_\_\_\_ retour)“ einen zeitlichen Aufwand von 2 Stunden und 30 Minuten geltend. Wie dem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen ist, dauerte die Verhandlung rund eine Stunde; für die Fahrt von O.2\_\_\_\_\_ nach O.1\_\_\_\_\_ und retour erscheint ein Zeitaufwand von 30 Minuten als angemessen. Die vorgenannte Position ist daher um 1 Stunde zu kürzen. Ferner macht der Rechtsvertreter des Berufungsklägers unter den Positionen „Beginn Plädoyer, Abstandsberechnungen etc.“ und „Besprechung mit Klient, Fertigstellung Plädoyer“ einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 7 Stunden und 50 Minuten geltend. In Anbetracht dessen, dass gemäss Kostennote am 11. Juli 2013 bereits eine einstündige Besprechung zwischen dem Berufungskläger und seinem Rechtsvertreter stattfand, dürfte die Besprechung vom 29. Oktober 2013 eine halbe Stunde (kurze Erläuterung der rechtlichen Ausführungen im Plädoyer, Instruktionen Ablauf Hauptverhandlung) nicht überschritten haben; entsprechend steht der weitere Aufwand von 7 Stunden und 20 Minuten

Seite 20 — 21 in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Plädoyers. Dieser erscheint in Anbetracht dessen, dass sich Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti hauptsächlich mit dem Vorwurf nach Art. 32 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Anhaltewegberechnungen auseinanderzusetzen hatte, als zu hoch. Bezüglich der einleitenden Bemerkungen (Bemerkungen zum Freispruch, Darstellung des rechtserheblichen Sachverhalts) dürfte nicht viel Zeitaufwand angefallen sein; ebenso wenig wie für die Ausführungen bezüglich der Verletzung des Anklageprinzips, da solche bereits vor der Vorinstanz vorgebracht wurden. Mithin erscheint ein Aufwand von 5 Stunden und 30 Minuten als angemessen. Die übrigen geltend gemachten Positionen sind nicht zu beanstanden. Das verbleibende und vom Kanton Graubünden zugunsten des Berufungsklägers zu entschädigende Honorar beträgt damit rund CHF 2'500.00 (9 Stunden und 10 Minuten à 240.00, zuzüglich 5 % Pauschalspesen und CHF 6.00 Fahrtspesen O.1\_\_\_\_\_ retour, plus hiervon 8 % Mehrwertsteuer).

Seite 21 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.